

Betrieblicher Ausbildungsplan für den Ausbildungsberuf Tierwirt/-in Fachrichtung Schäferei

Auszubildende/r	Lj.	Ausbildungsbetrieb	Ausbilder/in
	1.		
	2.		
	3.		

Der/die **Ausbildende** erstellt gemäß § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin vom 17.05.2005 unter **Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes** für den/die Auszubildende/n einen **individuellen betrieblichen Ausbildungsplan**. Der/die Ausbildungende ist für die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte verantwortlich.

Der Ausbildungsplan soll als **Hilfestellung zur sach- und zeitgerechten Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung** dienen. Alle Qualifikationen (Fertigkeiten und Kenntnisse), die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum/zur Tierwirt/in aufgeführt sind, sollen darin ausgewiesen sein und auf die konkreten Verhältnisse des Ausbildungsbetriebes bezogen sowie den Ausbildungsabschnitten zeitlich zugeordnet werden.

Die im **Ausbildungsrahmenplan** sachlich gegliederten Ausbildungsinhalte sind Mindestanforderungen im Rahmen der betrieblichen Ausbildung. Neben fachspezifischen Fertigkeiten und Kenntnissen sollen auch übergreifende Qualifikationen (z. B. Selbständigkeit; Fähigkeit zur Problemlösung; Teamgeist; Entscheidungsfähigkeit) vermittelt werden. **Die zeitliche Gliederung** ordnet den einzelnen Ausbildungsjahren bestimmte Lerninhalte zu. Diese sind innerhalb bestimmter Zeiträume in der betrieblichen Ausbildung zu vermitteln. Abhängig von den konkreten betrieblichen Bedingungen kann die zeitliche Gliederung angepasst werden.

Ein zentrales Prinzip der Ausbildung im Beruf Tierwirt/in ist das **selbständige Planen, Durchführen und Kontrollieren der beruflichen Tätigkeiten**. Bei der Vermittlung aller Fertigkeiten und Kenntnisse sind immer die **Zusammenhänge mit dem gesamten betrieblichen Geschehen** zu berücksichtigen. Entsprechende Vorgaben dazu sind auch in der zeitlichen Gliederung zur Ausbildungsordnung formuliert.

Hinweise für die Handhabung des Ausbildungsplanes:

- Fertigkeiten und Kenntnisse, die in den entsprechenden Ausbildungsjahren erworben werden sollen, sind in der Checkliste durch Schattierung gekennzeichnet.

Vor bzw. zu Beginn der Ausbildung sind in die jeweiligen Felder mit einem Schrägstrich zu versehen, wenn die jeweiligen Fertigkeiten und Kenntnisse im Betrieb vermittelt werden können.

Beispiel:



Die Felder sind mit einem zweiten Schrägstrich in Querrichtung zu versehen, wenn der/die Auszubildende die betreffenden Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat.

Beispiel:



(Kann die Vermittlung nicht im geplanten Ausbildungsjahr erfolgen, wird die Vermittlung durch ein Kreuz im/in den anderen Jahr/en Vermittlung eingetragen).

Von der zeitlichen Gliederung kann abgewichen werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies erfordern.

- In der Spalte "betriebliche Anmerkungen" können die konkreten Ausbildungsinhalte des Betriebes zur jeweiligen Lernzielposition eingetragen werden. Auch Angaben über andere Lern- bzw. Ausbildungsorte, zeitliche Anmerkungen und besondere betriebliche Gegebenheiten können dort aufgeführt sein.
- Der Ausbildungsplan ist im Berichtsheft des Auszubildenden einzuordnen.
- Der Ausbildungsplan ist zur Zwischen- und Abschlussprüfung mitzubringen.
- Bei verkürzter Ausbildungsdauer sind alle Ausbildungsinhalte in der vertraglichen Ausbildungszeit zu vermitteln. Eine ordnungsgemäße Ausbildung ist sicherzustellen.

Sachliche und zeitliche Zusammenhänge

bei der Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse im Ausbildungsberuf Tierwirt/in

Alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der betrieblichen Berufsausbildung vermittelt werden sollen sind im **Ausbildungsrahmenplan** (Anlage zu § 6 der Ausbildungsordnung) **sachlich** aufgeführt und dort in folgende **Abschnitte** gegliedert:

- | | | |
|------|---|-------------|
| I. | Berufsfeldbreite Grundbildung | (GB) |
| II. | Berufliche Fachbildung | (FB) |
| III. | Berufliche Fachbildung in den Fachrichtungen | (FR) |

Bestimmungen zur **zeitlichen Gliederung** der Berufsausbildung enthält die Anlage zur Ausbildungsordnung. Danach sollen die einzelnen Ausbildungsjahre in bestimmte **Zeiträume** gegliedert sein, in denen **Qualifikationen aus den verschiedenen sachlichen Abschnitten sind übergreifend über die einzelnen Ausbildungsjahre zu vermitteln.** (vergl. betrieblicher Ausbildungsplan)

Eine von diesen Vorgaben abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten dies erfordern

Betrieblicher Ausbildungsplan Berufsausbildung Tierwirt/in Fachrichtung Schäferei

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr			Anmerkungen Inhalte, Lernort/e sonstiges
		1.	2.	3.	
		Zeitraum			
1.	Berufsfeldbreite Grundbildung				
1.1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht				(§ 5 Abs. 1 Nr. 1)
a.)	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären				
b.)	gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen und				
c.)	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen				
d.)	wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen				
e.)	wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen				
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes				(§ 5 Abs. 1 Nr. 2)
a.)	Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern				
b.)	Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären				
c.)	Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen				
d.)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweisen der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				
1.3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit				(§ 5 Abs. 1 Nr. 3)
a.)	Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen				
b.)	berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden				
c.)	Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten				
d.)	Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen				

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr			Anmerkungen Inhalte, Lernort/e sonstiges
1.4	Umweltschutz Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere				(§ 5 Abs. 1 Nr. 4)
a.)	mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären				
b.)	für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden				
c.)	Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen				
d.)	Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				
1.5	Ökologische Zusammenhänge; Nachhaltigkeit und Verbraucherschutz				(§ 5 Abs. 1 Nr. 5)
a.)	ökologische Zusammenhänge bei der Tierproduktion erläutern und beachten				
b.)	Kreislaufwirtschaft erläutern				
c.)	Nachhaltigkeitsaspekte bei der Tierproduktion erläutern				
d.)	Maßnahmen zum Verbraucherschutz bei Produktion und Vermarktung tierischer Produkte umsetzen				
1.6	Betriebliche Abläufe und Organisation; wirtschaftliche Zusammenhänge				(§ 5 Abs. 1 Nr. 6)
1.6.1	Planen, Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsabläufen und Produktion				(§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)
		(4 Wochen)			
a.)	Arbeits- und Betriebsanweisungen anwenden				
b.)	Arbeits- und Produktionsabläufe unter Berücksichtigung betrieblicher Gegebenheiten sowie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen und durchführen				
c.)	Arbeitsergebnisse dokumentieren, beurteilen und präsentieren				
d.)	Arbeitsabläufe nach ergonomischen, funktionalen und rechtlichen Anforderungen gestalten				
e.)	gesetzliche und berufsbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Meldepflichten beachten				
1.6.2	Erstellen von Kalkulationen und Abwickeln von Geschäftsvorgängen				(§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)
		(2 Wochen)			
a.)	bei Geschäftsvorgängen mitwirken				
b.)	Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten				

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr			Anmerkungen Inhalte, Lernort/e sonstiges
1.6.3	Kommunikation und Information	(8 Wochen)			(§ 5 Abs. 1 Nr. 6.3)
a.)	betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen				
b.)	Informationen beschaffen, auswerten und einordnen				
c.)	Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden				
d.)	mit Standardsoftware und arbeitsplatzspezifischer Software arbeiten				
e.)	Aufgaben im Team abstimmen und bearbeiten, Ergebnisse kontrollieren und bewerten				
f.)	Gespräche ergebnisorientiert und situationsbezogen führen				
g.)	Sachverhalte darstellen, Fachbegriffe anwenden				
1.7	Qualitätssichernde Maßnahmen	(3 Wochen)			(§ 5 Abs. 1 Nr. 7)
a.)	produktionsspezifische Qualitätsstandards umsetzen und Produktionsabläufe dokumentieren				
b.)	Ziele, Aufgaben und Aufbau der betrieblichen Qualitätssicherung erläutern				
1.8	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen	(8 Wochen)			(§ 5 Abs. 1 Nr. 8)
a.)	Maschinen und Geräte bedienen, Wert-erhaltung beachten				
b.)	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen reinigen, pflegen, prüfen und warten				
c.)	Störungen an Maschinen und Betriebseinrichtungen feststellen und Maßnahmen zur Instandsetzung ergreifen				
d.)	Betriebs- und Werkstoffe einsetzen und lagern				
e.)	Schutzmaßnahmen und Sicherungen an Maschinen und elektrischen Anlagen beachten				
1.9	Tierschutz	(2 Wochen)			(§ 5 Abs. 1 Nr. 9)
1.10	Tierproduktion				(§ 5 Abs. 1 Nr. 10)
1.10.1	Tierzucht	(4 Wochen)			(5 Abs. 1 Nr. 10.1)
a.)	Anatomie, Physiologie und Verhalten von Nutztieren erläutern				
b.)	Grundlagen der Vererbung erläutern und in der Züchtung anwenden				

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr			Anmerkungen Inhalte, Lernort/e sonstiges
1.10.2	Tierhaltung	(4 Wochen)			
	Tiere beobachten, Verhaltensänderungen feststellen und erforderliche Maßnahmen ergreifen				
1.10.3	Fütterung	(7 Wochen)			(§ 5 Abs. 1 Nr. 10.3)
a.)	Tiere bedarfsgerecht füttern und tränken				
b.)	Futtermittel bestimmen, beurteilen und qualitätserhaltend lagern				
1.10.4	Tiergesundheit und Tierhygiene	(6 Wochen)			(§ 5 Abs. 1 Nr. 10.4)
a.)	Tierunterkünfte reinigen und desinfizieren				
b.)	Krankheitsanzeichen feststellen und Maßnahmen ergreifen				
c.)	Schädlings- und Parasitenbefall feststellen und Bekämpfungsmaßnahmen einleiten				
1.10.5	Nutzung von Tieren und Gewinnung spezifischer Produkte	(4 Wochen)			(§ 5 Abs. 1 Nr. 10.5)
	Leistung von Tieren ermitteln				
2.	Berufliche Fachbildung				
2.1	Erstellen von Kalkulationen und Abwickeln von Geschäftsvorgängen	(6 Wochen)			(§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)
a.)	Kalkulationen erstellen				
b.)	an der Planung und Konzeption von Vermarktungsmaßnahmen mitwirken				
2.2	Qualitätssichernde Maßnahmen	(4 Wochen)			(§ 5 Abs. 1 Nr. 7)
a.)	Qualitätsmerkmale prüfen und feststellen sowie Qualitätsdaten dokumentieren				
b.)	verbraucherspezifische Anforderungen und Informationen bei der Produktion berücksichtigen				
2.3	Tierschutz	(3 Wochen)			(§ 5 Abs. 1 Nr. 9)
a.)	berufsspezifische Regelungen, insbesondere Regelungen zur Tierhaltung und -gesundheit sowie zum Transport anwenden				
b.)	Nottötung durchführen				
2.4	Tierproduktion				(§ 5 Abs. 1 Nr. 10)

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr				Anmerkungen Inhalte, Lernort/e sonstiges
2.4.1	Tierzucht	(6 Wochen)				(§ 5 Abs. 1 Nr. 10.1)
a.)	Zuchtprogramme erläutern und bei ihrer Umsetzung mitwirken					
b.)	Tiere, insbesondere unter Beachtung von Rassen und Zuchtstandards, beurteilen					
c.)	Zuchtdate erfassen und dokumentieren					
2.4.2	Tierhaltung	(9 Wochen)				(§ 5 Abs. 1 Nr. 10.2)
a.)	Haltungsverfahren erläutern sowie betriebsspezifische Haltungssysteme und -techniken anwenden					
b.)	Tiere halten und versorgen					
c.)	Tiere kennzeichnen					
(2 Wochen)						
d.)	Tiere, insbesondere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit, transportieren					
2.4.3	Fütterung	(4 Wochen)				(§ 5 Abs. 1 Nr. 10.3)
a.)	Futtermengen berechnen und zusammenstellen					
(4 Wochen)						
b.)	Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen kontrollieren und Funktionsfähigkeit erhalten					
2.4.4	Tiergesundheit und Tierhygiene	(4 Wochen)				(§ 5 Abs. 1 Nr. 10.4)
a.)	Desinfektionslösungen berechnen, herstellen und anwenden					
b.)	Vorsorgemaßnahmen, insbesondere zur Gesunderhaltung und Seuchenprophylaxe, treffen					
c.)	Medikamente nach Anweisung anwenden sowie Medikamentennachweis und Bestandsdokumentation führen					
d.)	bei tierärztlichen Behandlungsmaßnahmen mitwirken					
2.4.5	Nutzung von Tieren und Gewinnung spezifischer Produkte	(7 Wochen)				(§ 5 Abs. 1 Nr. 10.5)
a.)	Tiere erzeugen oder tierische Produkte gewinnen					
(3 Wochen)						
b.)	Tiere oder tierische Produkte vermarkten					

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr			Anmerkungen Inhalte, Lernort/e sonstiges
3.	Berufliche Fachbildung in der Fachrichtung Schäferei				
3.1	Schafhaltung			(§ 5 Abs. 5 Nr. 1)	
		(10 Wochen)			
a.)	Schafhaltungsformen, insbesondere stationäre Hütehaltung, Wanderschäferei, Koppelhaltung und Stallhaltung, unterscheiden und beurteilen				
b.)	Schafe nach betrieblichen Haltungsformen versorgen und pflegen				
c.)	Klauengesundheit beurteilen und Klauenpflege durchführen				
d.)	Schafe nach Leistungsgruppen zusammenstellen und füttern				
e.)	Informationen aus Auktions- und Tierschaukatalogen beurteilen sowie Zuchttiere vorführen				
3.2	Ablammung und Aufzucht			(§ 5 Abs. 5 Nr. 2)	
		(? Wochen)			
a.)	Böcke auswählen und zuteilen				
b.)	Mutterschafe belegen, Trächtigkeit feststellen				
c.)	Mutterschafe für die Geburt vorbereiten				
d.)	Ablammphasen erläutern, Geburt vorbereiten, überwachen und Geburtshilfe leisten				
e.)	Maßnahmen zur Versorgung von Muttertieren und Lämmern nach der Geburt durchführen				
f.)	Lämmer kupieren und kastrieren				
g.)	Aufzuchtverfahren beurteilen und nach betrieblichen Bedingungen anwenden				
h.)	Eutergesundheit kontrollieren und beurteilen sowie Maßnahmen einleiten				
3.3	Produktion von Wolle, Milch und Fleisch			(§ 5 Abs. 5 Nr. 3)	
		(12 Wochen)			
a.)	Schurmethode unterscheiden und Voll- und Schwanzschur durchführen				
b.)	Qualität von Wolle und Vlies beurteilen				
c.)	Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Wollqualität durchführen				
d.)	Verfahren zur Gewinnung von Schafmilch unterscheiden und Schafe melken				
e.)	Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Fleischqualität durchführen				
f.)	Schafe schlachten				

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr			Anmerkungen Inhalte, Lernort/e sonstiges
g.)	Schlachtkörper beurteilen und in Teilstücke zerlegen				
3.4	Hütetechnik (6 Wochen)			(§ 5 Abs. 5 Nr. 4)	
a.)	Schafe hüten				
b.)	Hunderassen und -schläge für die Schäferei beurteilen und Herdengebrauchshunde einsetzen				
c.)	Herdengebrauchshunde pflegen, halten, versorgen und führen				
3.5	Weidewirtschaft, Futtergewinnung (10 Wochen)			(§ 5 Abs. 5 Nr. 5)	
a.)	Besatzstärke und –dichte für die Weidewirtschaft definieren und Weideplan erstellen				
b.)	Futterwerbung erläutern sowie Heuwerbung planen und durchführen				
c.)	Weidetechniken anwenden und Koppelbau durchführen				
d.)	Pflege-, Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen erläutern				
e.)	Weidestandorte beurteilen				
3.6	Naturschutz und Landschaftspflege (4 Wochen)			(§ 5 Abs. 5 Nr. 6)	
	Landschaftspflegemaßnahmen mit Schafen durchführen				

Erklärungen zum Ausbildungsplan

Name des Auszubildenden:

Ausbildungsbetrieb:

a) zu Beginn der Ausbildung

Der Ausbildungsplan wurde zu Beginn der Ausbildung gemeinsam besprochen. Dieser ist im Ausbildungsnachweis des Auszubildenden einzuordnen und bei Kontrollen jeweils mit vorzulegen.

Ort:	Auszubildender (Unterschrift):
Datum:	Ausbilder/in oder Ausbildender (Unterschrift)

b) zur Zwischenprüfung

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen und der Auszubildende und auch der Ausbilder / Ausbildende bestätigen durch ihre Unterschrift, dass die Ausbildungsinhalte entsprechend des Ausbildungsplanes bis zur Zwischenprüfung vermittelt wurden.

Ort:	Auszubildender (Unterschrift):
Datum:	Ausbilder/in oder Ausbildender (Unterschrift)

c) zur Abschlussprüfung

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen und der Auszubildende und auch der Ausbilder / Ausbildende bestätigen durch ihre Unterschrift, dass die Ausbildungsinhalte entsprechend des Ausbildungsplanes bis zur Abschlussprüfung vermittelt wurden.

Ort:	Auszubildender (Unterschrift):
Datum:	Ausbilder/in oder Ausbildender (Unterschrift)

Prüfvermerke der zuständigen Stelle / Abt. Berufsbildung

Datum	Bemerkung	Unterschrift

Diese Seite wird nach der letzten Kontrolle zur AP durch den AB eingezogen und zur Prüfungsakte gefügt